GVG

Gebäudeversicherung Graubünden
Assicuranza d'edifizis dal Grischun
Assicurazione fabbricati dei Grigioni

Feuerwehr Pumpiers Pompieri

Feuerwehr 2015

Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden

Stand 1.1.2011

Inhalt

		Seite
I.	Feuerwehrkategorien	1
II.	Ausbildungskurse	7
III.	Zulassungsbedingungen	9
IV.	Kaderweiterbildung	10
V.	Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen	11
VI.	Übungsorganisation	13
VII.	Kontrollwesen	13
VIII.	Inkraftsetzung	14

Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 2 und Art. 32 des Brandschutzgesetzes und Art. 13 ff der Verordnung zum Brandschutzgesetz

von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung erlassen am 20.12.2010

I. Feuerwehrkategorien

Art. 1

Zuständigkeit

Die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) macht den Feuerwehren Vorgaben bezüglich Bestand, Ausrüstung und Ausbildung. Diese richten sich nach dem Auftrag/Belastung, sowie nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Art. 2

Ortsfeuerwehr

Kategorie 1:	Kleinfeuerwehr, die auf die Unterstützung der Nachbarfeuerwehr angewiesen ist, mit regionalem Atemschutz/Bestand ‹ 20 AdF. Geografisch notwendiger Ersteinsatz.
Kategorie 2:	Mittlere Ortsfeuerwehr, die auf die Unterstützung der Nachbarfeuerwehr angewiesen ist, mit selbständigem Atemschutz usw. Kleiner Verband möglich/Bestand ‹ 50 AdF.
Kategorie 3:	Grosse Ortsfeuerwehr, auch Verband ohne Stützpunktaufgaben möglich/ Bestand › 50 AdF.

Stützpunkt-feuerwehr

Art. 3

[1]Aufbauend auf die Ortsfeuerwehren werden kantonale Zusatzaufgaben mittels Leistungsvereinbarung den passenden Wehren zugeteilt. Die kantonalen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf:

- ADL/Hubretter (Lösch- und Rettungsstützpunkt)
- Bahnanlagen
- Elementarereignisse
- Öl-/Chemiewehrstützpunkte
- See-/Eisrettung
- Strahlenmessdienst
- Strassen-/Tunnelrettung
- Waldbrandstützpunkte

[2]Die Stützpunkte können je nach Bedarf erweitert werden. Kantonale Materialdepots können Wehren ohne Stützpunktbildung zugeteilt werden.

Betriebsfeuerwehr

Art. 4

Die Betriebsfeuerwehren werden von der GVG je nach Aufgabe eingestuft. Eine Betriebsfeuerwehr erreicht diesen Status, wenn sie einen Bestand von › 20 AdF aufweist. Kleinere Organisationen erhalten den Status Betriebsfeuerwehr nicht und werden vollends in der Ortsfeuerwehr integriert.

Beitragsgrundlage

Art. 5

[1]Gestützt auf Art. 40 des Brandschutzgesetzes im Kanton Graubünden, bildet die Feuerwehrkategorie-Zugehörigkeit den Rahmen für zukünftige Feuerwehr-Beiträge an Investitionen aller Art.

[2]Der jeweilige Gemeindevorstand kann gegen die Zuteilung der Feuerwehrkategorie innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Direktion der Gebäudeversicherung Einsprache erheben, bzw. jederzeit eine Neuzuteilung beantragen. Die Eingabe ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Art. 6

Vorgaben

Die Vorgaben für die Feuerwehren werden jährlich überarbeitet, respektive angepasst. Das Datenblatt wird wie folgt aufgebaut:

	Ortsfeuerwehr			Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
	1	**2**	**3**	**(S)**	**(BF)**
Personelles/Bereitschaft					
Mannschaftsbestand	‹ 20	‹ 50	› 50		› 20
1. EL-Pikett an Wochenenden	X	X	X	X	X
2. Alarmierung (Pager/SMT)	X	X	X	X	X
3. Anzahl Pager Minimum	5	12	15	15	15
Ausrüstung					
4. Lösch-/Rettungsmaterial	X	X	X	X	X
5. Schaumausrüstung	X	X	X	X	X
6. Motorspritze Typ 2	X	X	X	X	X
7. Atemschutz 2/3 des Bestandes sind ASGT (1/3 Geräte; 1/3 Masken)	X	X	X	X	X
8. Persönliche Brandschutzbekleidung (Stiefel, Helm, Handschuhe)	X	X	X	X	X
9. Wärmebildkamera			X	X	

	Ortsfeuerwehr			Stützpunkt	Betriebsfeuerwehr
	1	**2**	**3**	**(S)**	**(BF)**
10. Lüfter		X	X	X	(X)
11. Ölwehrmaterial	X	X	X	X	X
Fahrzeuge					
12. Ersteinsatzfahrzeug mit HD-Löschanlage	X	X			
13. Personentransporter	X	X	X	X	X
14. Tanklöschfahrzeug		X	X	X	(X)
15. Autodrehleiter				X	
16. Atemschutzfahrzeug			X	X	(X)
17. EL-/Vorausfahrzeug				(X)	(X)
18. Öl-/Chemiewehr				X	
19. Chemiewehr				X	
20. Strassenrettung				X	
21. Strahlenmessdienst				X (ZH)	
22. Bahn				X	
Material- und Gerätedepot					
23. Waldbrandmaterial			X	X	
24. Elementarereignis			X	X	
25. Autodrehleiter				X	

Erläuterungen zu den Vorgaben Artikel 6

1. Für alle Kategorien ist an Wochenenden und während Feiertagen die Einsatzleitung in dem Sinne sicherzustellen, dass ein Offizier spätestens 10 - 20 Min. nach Alarmierung eintrifft. Für die Kategorien 1 - 3 kann diese Vorgabe mit dem Aufschalten von Offizieren der Nachbarfeuerwehr auf der Alarmierungsanlage sichergestellt werden.

2./3. Die Alarmierung muss für die Gesamtfeuerwehr mittels SMT und für die im Datenblatt aufgeführten Anzahl Pager-Träger sicher gestellt werden.

4./5./6. Sämtliche Kategorien verfügen über das notwendige Lösch- und Rettungsmaterial, Schaumausrüstung und mindestens 1 Motorspritze Typ 2.

7. Alle Organisationen verfügen über die von der GVG vorgegebene Anzahl Atemschutzgeräte und Masken. Dabei kommt die Faustregel, dass 2/3 des Bestandes über Atemschutzmasken und 1/3 des Bestandes über ein Atemschutzgerät verfügt, zur Anwendung.

8. Alle AdF sind mit einer üblichen Brandschutzbekleidung auszurüsten. Diese besteht aus Brandschutz-Jacke, -Hose, Helm, Handschuhe und Stiefel.

9. Ab Kategorie 3 werden allen Wehren Wärmebildkameras empfohlen und somit auch subventioniert.

11. Ölwehrmaterial ist so zu planen, dass es dem Auftrag/der Gefährdung unter Miteinbezug des Stützpunktes gerecht wird.

12. Jede Feuerwehrorganisation verfügt mindestens über ein Kleinlöschfahrzeug mit einer Hochdrucklöschanlage.

13. Die Beschaffung von Personentransporter ist für alle Kategorien beitragsberechtigt.

14. Ab Kategorie 2 zählt ein TLF zur Standardausrüstung und ist somit beitragsberechtigt.

15. Autodrehleitern oder Hubretter werden gemäss dem Stützpunktkonzept der GVG mitfinanziert. Beschaffungen ausserhalb dieser definierten Orte erhalten keine Beiträge.

16. Ab Kategorie 3 können für Atemschutzfahrzeuge Beiträge ausgelöst werden.

17. Vorausfahrzeuge werden nur in absoluten Ausnahmefällen subventioniert (Doppelnutzung als Zielsetzung).

18. - 25. Stützpunktaufgaben und Material- und Gerätedepot werden mit separater Vereinbarung zwischen Stützpunkthalterin und der GVG geregelt.

II. Ausbildungskurse

Art. 7

Grund-/Spezialistenausbildung

[1]Für Mannschaftsangehörige sind die Einführungskurse freiwillig. Hingegen sind für angehende Kaderleute die jeweiligen Grundkurse (ausgenommen Basis 1 und 2) obligatorisch, respektive ein Teil der Ausbildung (siehe Artikel 8 Zulassungsbedingungen).

Einführungskurse	Tage
a) Basis 1	1
b) Basis 2	2
c) Maschinistendienst	3
d) Öl-/Chemiewehrstützpunkte	2
e) Strassenrettungsdienst*	2
f) Bahnstützpunkte	1 - 2
g) Diverse (Elektro-/Materialdienst)	1

**Strassenrettungsstützpunkte auf dem Nationalstrassennetz müssen zusätzlich eine Basisausbildung im ifa absolvieren (Detailorganisation Stützpunkt ⇨ GVG).*

[2]Die GVG kann je nach Bedürfnis weitere Kurse anbieten.

Erläuterungen

- Die Basiskurse sollen den Gemeinden die Möglichkeit geben, einen AdF in kurzer Zeit einsatzbereit auszubilden.

- Für die Öl-/Chemiewehrstützpunkte werden die Ausbildungszeiten vertraglich vereinbart.

Kaderkurse	Tage
h) Gruppenführer	6
i) Offizierskurs 1	5
j) Offizierskurs 2 (Taktischer Teil Kommandantenkurs)	3
k) Kommandantenkurs (Administrativer und organisatorischer Teil)	4
l) Einsatzleiterkurs Grossereignisse	3
m) Chef Atemschutz	2
n) Gruppenführerkurs im Strassenrettungsdienst	2
o) Chef Verkehrsdienst	1
p) Chef vorsorgliche Einsatzplanung	1

Die Kaderkurse h) bis p) sind bezüglich Taggeldentschädigung beitragsberechtigt (Fr. 150.-- pro Teilnehmer und Kurstag).

III. Zulassungsbedingungen

Art. 8

Zulassungs-bedingungen

Für die Zulassung an die einzelnen Kaderkurse gemäss Artikel 7 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Kaderkurse	Kurse
h) Gruppenführer	mind. 2 Jahre AdF und Atemschutzgeräteträger
i) Offizierskurs 1	mind. 2 Jahre Gruppenführer
j) Offizierskurs 2 (als Weiterbildung Offizier)	· Gruppenführer · Offizierskurs 1
k) Kommandantenkurs	· Gruppenführer · Offizierskurs 1 · Offizierskurs 2
l) Einsatzleiterkurs Grossereignisse	· Gruppenführer · Offizierskurs 1 · Offizierskurs 2
m) Chef Atemschutz	· Gruppenführer · Atemschutzgeräteträger
n) Gruppenführerkurs im Strassenrettungsdienst	· Gruppenführer · Einführungskurs Strassenrettungsdienst
o) Chef Verkehrsdienst	Gruppenführer
p) Chef vorsorgliche Einsatzplanung	· Gruppenführer · Offizierskurs 1

IV. Kaderweiterbildung

Weiterbildungspflicht

Art. 9
Sämtliche Gruppenführer haben im allgemeinen Feuerwehrdienst alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag zu absolvieren. Die Ausbildung erfolgt jeweils an einem Samstag regional.

Zusatzkurse

Art. 10
Je nach Bedarf oder auf Anregung der Feuerwehren kann die GVG Weiterbildungskurse für Kaderleute von Spezialdiensten anbieten oder anordnen.

Offiziere

Art. 11
Die Kommandanten, Vizekommandanten und Offiziere haben alle zwei Jahre einen Weiterbildungskurs von zwei Tagen zu besuchen. Die Ausbildung erfolgt jeweils an einem Freitag und Samstag regional.

Öl-/Chemiewehr

Art. 12
[1]Angehörige des kantonalen Chemiewehrstützpunktes leisten jährlich einen Weiterbildungstag.

[2]Angehörige der Öl-/Chemiewehrstützpunkte leisten alle zwei Jahre einen Weiterbildungstag.

[3]Die Entschädigung erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung Stützpunkt GVG.

Bezirksabende

Art. 13
Für Kommandanten und Vizekommandanten wird jährlich ein GVG-Informations-Bezirksabend organisiert. Dessen Besuch ist für mindestens einen Vertreter des Kommandos oder notfalls für einen Offizier obligatorisch.

V. Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen

Art. 14

Allgemeines

Die Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen erfolgen nach einem von der Ausbildungsinstanz (Inspektoren) genehmigten Jahresprogramm, wobei die Ausbildungsschwerpunkte jeweils von der GVG-Feuerwehr rechtzeitig (Oktober Vorjahr) bekannt gegeben werden.

Art. 15

Kaderübungen

[1]In den Feuerwehren sind jährlich mindestens folgende Kaderübungen durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren Kategorie 1	3 Kaderübungen
- Ortsfeuerwehren Kategorie 2	4 Kaderübungen
- Ortsfeuerwehren Kategorie 3	4 Kaderübungen
- Stützpunkte	5 Kaderübungen
- Betriebsfeuerwehren	nach Weisung GVG

[2]Eine Kaderübung ist regional durchzuführen, mit mindestens einer Nachbarwehr.

[3]Bei Feuerwehren Ortsfeuerwehr Kategorie 1 ist ebenfalls mindestens eine Kaderübung pro Jahr mit der unterstützenden Nachbarwehr zu absolvieren.

Art. 16

Zusätzliche Kaderübungen

Wo es zweckmässig und notwendig erscheint, kann die GVG weitere Kaderübungen anordnen.

Art. 17

Basisausbildung

Alle erstmals zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilten Feuerwehrleute können die Kurse Basis 1 und 2 nach Art. 7 Ziffern a) und b) der Weisung besuchen. Wird der kantonale Basiskurs 1 nicht besucht, müssen für die Ersteingeteilten in der Feuerwehr mindestens sechs spezielle Übungen durchgeführt werden. Die dafür vorgesehenen Daten sind im Übungsprogramm aufzuführen.

Allgemeine Übungen

Art. 18

[1]Die Arbeitsprogramme können unter Berücksichtigung der jährlichen Vorgaben der GVG- Ausbildungsschwerpunkte, sowie der vorhandenen Lösch- und Rettungsgeräte frei gestaltet werden.

[2]Dabei ist folgende Mindestanzahl an Mannschaftsübungen im allgemeinen Feuerwehrdienst jährlich durchzuführen:

- Ortsfeuerwehren Kategorie 1	6 Übungen
- Ortsfeuerwehren Kategorie 2	8 Übungen
- Ortsfeuerwehren Kategorie 3	8 Übungen
- Stützpunkte	10 Übungen
- Betriebsfeuerwehren	mind. 8 Übungen oder nach Weisung GVG

[3]Die allgemeinen Übungen sind den vorhandenen Mitteln anzupassen. Es ist eine Angriffsübung (2 Stunden) mit der Gesamtfeuerwehr alarmmässig einzuplanen und durchzuführen.

[4]In mindestens sechs allgemeinen Übungen ist der Atemschutz einzubauen.

Spezialübungen

Art. 19

Kantonale Öl- und Chemiewehrstützpunkte, sowie Strassenrettungsstützpunkte haben zusätzlich zu den Mannschafts- und Atemschutzübungen mindestens je zwei Spezialübungen durchzuführen.

Diverse Spezialübungen

Art. 20

Fahrerübungen für Tanklöschfahrzeuge, Autodrehleitern und Pikettfahrzeuge richten sich nach den technischen Weisungen des Fabrikanten. Die Anzahl der Übungsfahrten bestimmt das Kommando.

Art. 21
Die GVG kann, falls notwendig, weitere gemeinsame Mannschafts- und Spezialübungen anordnen.

Zusatzübungen

VI. Übungsorganisation

Art. 22
Die Arbeitszeit für Übungen beträgt mindestens zwei Stunden (2 Lektionen und Pause von 10 Minuten). Sofern zweckmässig, können Übungen zusammengelegt werden (Doppelübungen am Samstag).

Übungszeit

Art. 23
Sämtliche Übungen sind über das ganze Jahr verteilt anzusetzen.

Verteilung der Übungen

VII. Kontrollwesen

Art. 24
Zu Beginn des Jahres sind durch das Feuerwehrkommando der Übungsplan und ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten. Der Übungsplan ist in dreifacher und das Arbeitsprogramm in zweifacher Ausführung bis jeweils zum 31. Januar dem Bezirksinspektor zur Genehmigung einzureichen.

Übungsplan/ Arbeitsprogramm

Art. 25
Der Übungsplan ist verbindlich. Müssen Übungen aus dringenden Gründen verschoben werden, ist dies dem Bezirksinspektor oder der GVG umgehend zu melden. Die Durchführung von Alarmübungen ist vorgängig dem Bezirksinspektor oder der GVG zu melden.

Meldepflicht

Inspektionen

Art. 26

Zur Überwachung und Betreuung der Ausbildung in den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden durch die GVG unangemeldete Übungsbesuche durchgeführt. Weiter können Detail- und Alarminspektionen durch die GVG angeordnet werden.

VIII. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 27

Die «Feuerwehr 2015» - Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden ersetzt die Weisung 2005 und tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

Die «Feuerwehr 2015» Weisung für die Feuerwehren im Kanton Graubünden ist abrufbar unter
www.gvg.gr.ch, Rubrik Feuerwehr/Gesetzliche Grundlagen

Ausserdem sind über diesen Link verfügbar:

- Gesetz und Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden
- Regulativ für Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung Graubünden an die Löschwasserversorgung und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden

Gebäudeversicherung Graubünden
Feuerwehr
Ottostrasse 22
postfach
7001 Chur

T +41 (0)81 258 90 90
F +41 (0)81 258 91 82
feuerwehr@gvg.gr.ch
www.gvg.gr.ch